

dem laufenden halten und sie von allen Neuerscheinungen unterrichten. In diesem Sinne muß die Zeitschrift als eine Modezeitung angesehen werden.« Obwohl die Zeitschrift seit Inkrafttreten der Zugaben-Berordnung ihren Inhalt abgeändert hat und auf den Unterhaltungsteil und dergleichen verzichtet, ändert sich die begriffliche Einordnung in die Modezeitschriften nicht, zumal die Zeitschrift durch ihren Hersteller auch gegen Entgelt an feste Abonnenten abgegeben wurde. Besonders wichtig erscheinen die Sätze, mit denen das OLG. auch einen Verstoß gegen § 1 UrLWB. im vorliegenden Fall begründet: »Die unentgeltliche Abgabe bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung des Modezeitschriftenhandels. Denn der größte Teil von denen, die unentgeltlich in den Besitz der Modedruckberichte gelangen, wird davon absehen, sich eine Modezeitschrift gegen Bezahlung zu halten bzw. nach Bedarf zu kaufen. Diese Auswirkung ist nicht nur unerwünscht. Sie läßt vielmehr diese Art Werbung der Beklagten als einen Eingriff in den geregelten Geschäftsbetrieb des Modezeitschriftenhandels erscheinen, der dazu führen kann, diesen in der empfindlichsten Weise durch Entziehung der Kundenschaft zu schädigen. Ein solches Verhalten ist mit den guten Sitten im Handel und Verkehr und im Geschäftsleben nicht vereinbar.«

#### Reichsverband des Adreß- und Anzeigenbuchverlags-gewerbes eine Behörde?

Der II. Strafsenat des Reichsgerichts hatte Anlaß, wegen eines Vergehens der falschen Anschuldigung, begangen von einem Berufsstandsangehörigen, festzustellen, ob der genannte Reichsverband eine Behörde sei. Daß die Reichsschrifttumskammer eine Behörde ist, unterliegt keinem Zweifel. »Die Einzelbestimmungen«, sagt das RG. in dem Urteil vom 22. November 1937, RGSt. 72, 216, »die die erste Durchführungs-Berordnung über den Aufbau und den Aufgabekreis der einzelnen zur Reichskulturkammer vereinigten Kammern enthält, ergeben, daß diese Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind. Sie sind die Grundpfeiler des dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda unterstellten berufsständischen Aufbaues der von der Reichskulturkammer umfaßten Tätigkeitszweige«. Es fragt sich, ob Gleiches auch für den in die Kammer eingegliederten Fachverband zutrifft. Die Strafkammer hatte dies bejaht. Das Reichsgericht kommt jedoch zu dem Ergebnis, daß die bisherigen tatsächlichen Feststellungen nicht ausreichen, die Behördeneigenschaft des Reichsverbandes zu begründen.

#### Zum Titelschutz

Die populär-medizinische Zeitschrift »Gesundes Leben«, die im zweiten Jahre, und zwar monatlich einmal erscheint, beklagt sich über den Titel der Beilage »Das gesunde Leben« des Berliner Lokal-Anzeigers. Mit einem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 3. August 1938 (Arch. f. Urheberrecht XI, S. 381) hat das OLG. Berlin die Klage abgewiesen. Von Bedeutung sind dabei die Gründe, die mit Recht auf das »Wie« der ganzen Sachlage eingehen und sich nicht an dem »Was« (ähnlicher Titel!) genügen lassen. Bei dem geringen Alter und der verhältnismäßig sparsamen Erscheinungsweise der populär-medizinischen Zeitschrift »Gesundes Leben« könne von der Erlangung einer Verkehrsgeltung für diesen Titel keine Rede sein; und da überdies dieser Titel eine recht schwache Eigenart und Kennzeichnungskraft habe, so können schon geringe Abweichungen (»Das gesunde Leben« statt »Gesundes Leben«) und die Tatsache, daß es sich nicht um eine zweite selbständige Zeitschrift, sondern nur um die Beilage einer Tageszeitung handelt, die Berechtigung des Nebeneinander dardun, weil insbesondere eine Verwechslungsgefahr nach Lage der Dinge nicht zu befürchten sei.

#### Der Sinn des Urlaubs

Bei der Entscheidung einer Frage über die Bedeutung des Urlaubsstichtages nahm das Reichsarbeitsgericht (Urteil vom 16. März 1938, RAG. 19, 299) Gelegenheit, sich in markanten Sätzen über den Sinn und Zweck des Urlaubs auszusprechen, was für die Beurteilung von Streitigkeiten grundsätzliche Be-

achtung verdient. Das RAG. sagt: »Das Landesarbeitsgericht hat sich bei seiner Beurteilung des Falles anscheinend zu sehr von den früheren Anschauungen über Sinn und Zweck des Urlaubs leiten lassen. Bisher wurde in dem Urlaub überwiegend ein zusätzliches Entgelt für geleistete Jahresarbeit gesehen (RAG. 6, 239; 18, 56). Von diesem Standpunkt aus erklärt es sich wohl, daß das Landesarbeitsgericht bei der Frage, wann nach der neuen Tarifordnung ein neuer Urlaubsanspruch entstehen konnte, die Zeit bis zum 1. Mai 1935 als »verbraucht«, d. h. mit einem Urlaubsanspruch bereits abgegolten angesehen hat. Heute wird aber die Auffassung des Urlaubs als eines Arbeitsentgelts mit Recht immer mehr abgelehnt. Die heute allein mögliche Betrachtung des Arbeitsverhältnisses als eines überwiegend personenrechtlichen gegenseitigen Treueverhältnisses zwischen Unternehmer und Gefolgschaft nötigt auch zu einer anderen Betrachtung des Urlaubs selbst und jeder Urlaubsregelung. Der Urlaub soll grundsätzlich dazu dienen, die Arbeitskraft des schaffenden Menschen zu erhalten und neu zu beleben, und zwar nicht nur im Interesse des Einzelnen, sondern ebenso sehr auch im Interesse des Volksganzen. Das muß heute bei Beurteilung jeder Urlaubsfrage maßgebender Gesichtspunkt sein. Die Fürsorgepflicht des Unternehmers muß jetzt jede Urlaubsregelung entscheidend beeinflussen. Die Entgeltsauffassung ist überholt.«

#### Welcher Tarif gilt für die Hausdruckerei?

Die Frage, ob sich die tarifliche Entlohnung bei den Mitarbeitern einer sogenannten Hausdruckerei nach dem Reichstarif für das Buchdruckergewerbe oder nach dem Tarif für den ganzen Betrieb richtet, ist nicht leicht zu beantworten, da der Buchdruckertarif auch für Buchdruckerei-Abteilungen in fremden Betrieben gelten will, das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit jedoch an der Tarifeinheit für den gesamten Betrieb festhält. Das Reichsarbeitsgericht, das sich in einem Streitfall mit dieser Frage zu beschäftigen hatte (vgl. Urteil vom 23. April 1938, RAG. 19, 337), berücksichtigte die geschichtliche Entwicklung dieser Frage und gelangte zu folgenden Ergebnissen: »Das Bedürfnis der Verhinderung eines ungesunden Wettbewerbs durch Druckerei-Abteilungen in fachfremden Unternehmungen ist in die neue Fassung des Tarifvertrages in der Weise übernommen worden, daß das Merkmal der nicht überwiegenden Herstellung von Betriebsprodukten eingeführt wurde. Daraus folgt richtunggebend, daß dieser Begriff der Neufassung des Tarifvertrages nicht sowohl den Grundsatz der Bezahlung nach der Leistung gegenüber dem Grundsatz der Bezahlung nach der Betriebszugehörigkeit in den Vordergrund schieben, als vielmehr nur den Begriff der Hausdruckerei wieder auf das rechte Maß zurückführen sollte. Er verbot die Tarnung eines selbständigen gewerblichen Zwecken dienenden Unternehmens durch die Form der Betriebsabteilung. Er wurde noch weiter dahin eingeschränkt, daß nicht jede Druckerarbeit für den eigenen Bedarf freigegeben wurde, sondern nur diejenige, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Betriebsprodukte selbst verrichtet wird. Er darf aber auf der anderen Seite nicht so eng ausgelegt werden, daß er nur noch Druckerarbeiten zulassen würde, die wesensmäßig zur Vervollkommnung der Betriebszeugnisse gehören oder in ihrem Herstellungsgang nicht wegzudenken sind. Er deckt vielmehr noch alle Druckerarbeiten, die den Produktionsgang fördern und der Marktgängigkeit der fertigen Betriebsprodukte dienen, die also gewissermaßen selbst als betriebszugehörig angesehen werden können und deshalb tariflich dem obersten Grundsatz der Betriebseinheit untergeordnet bleiben«. . . . »Etwas anderes als Drucksachen zur Förderung des Absatzes sind Drucksachen, die erst die Marktgängigkeit der Betriebsprodukte ermöglichen.« Es kommt bei alledem auf den überwiegenden Zweck der Druckerei an. »Erst wenn die Ausdehnung auf andere Arbeiten offensichtlich den ursprünglichen, betriebsgebundenen Zweck der Druckerei in den Hintergrund drängt und erkennen läßt, daß nicht mehr betriebs-technische Gründe, sondern selbständige Gewinnzwecke bestimmend sind, ist die Rechtslage anders zu beurteilen.«